Dies vorausgeschickt, stimmt der

1.



Stand: 05/2014

## Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag Gas (MD / HD) (Anlage 3)

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

☐ Grundstückseigentümer	□ Erbbauberechtigte (bitte ankreuzen)	
Name, Vorname bzw. Firma		
für folgenden Netzanschluss		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Gemarkung, Flurstück, Flurnummer		
dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer		
Name, Vorname des Anschlussneh	mers	
mit der Kundennummer: (bitte eintra	gen)	

und den Stadtwerken Bad Windsheim (Netzbetreiber) und der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Anschluss)" zu.

Kundennummer



Stand: 05/2014

- 2. Bei Veräußerung seines Grundstücks/Erbbaurechts unterrichtet der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleich lautenden Zustimmungserklärung.
- 3. Das unabhängig von einer Verbindung mit dem Grundstück fortbestehende Eigentum des Netzbetreibers an sämtlichen Leitungen oder sonstigen Anlagen, die der Netzbetreiber auf dem Grundstück errichtet hat oder noch errichten wird, erkenne ich an.

, den	
Interschrift Grundstückseigentümer/Erbhauberechtigter	